

Sitzungsvorlage Federführend: Referat 5 Beteiligt: 50 Amt für soziale Angelegenheiten	Vorlage- Nr: VO/2017/0700-R5 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 19.01.2017 Referent: Haupt, Ralf						
Unterbringung von Asylbewerbern in Bamberg; Sachstandsbericht							
Beratungsfolge: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">Datum</td> <td style="width: 45%;">Gremium</td> <td style="width: 40%;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>23.02.2017</td> <td>Familien- und Integrationssenat</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	23.02.2017	Familien- und Integrationssenat	Kenntnisnahme
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
23.02.2017	Familien- und Integrationssenat	Kenntnisnahme					

I. Sitzungsvortrag:

Mit Stand **19.01.2016** leben **539 Personen** (*Stand 10.02.216: 660 Personen*) in den Gemeinschafts-(GUs), Ausweichunterkünften (AUs) und externen Wohnungen in Bamberg. Davon sind **369 Personen Asylbewerber** (*Stand 10.02.216: 604 Personen*) und **170 Personen anerkannte Flüchtlinge** (*Stand 10.02.216: 56 Personen*), die Leistungen nach dem SGB II erhalten und aus den Gemeinschafts- bzw. Ausweichunterkünften ausziehen dürfen, aber noch keine Wohnung gefunden haben.

Mit Schreiben vom 24.11.2016 an Frau Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz wurde von Seiten der Stadt Bamberg darauf hingewiesen, dass die Stadt Bamberg ihrer Verpflichtung, Asylbewerber in Bamberg aufzunehmen, weit über das vorgeschriebene Maß hinaus nachkommt und die bestehenden Beherbergungsverträge für die Ausweichunterkünfte im Jahr 2017 gekündigt werden. Die Regierung von Oberfranken wurde daher aufgefordert die Asylbewerber und die anerkannten Flüchtlinge auf Grundlage der Verteilungsquote der DVAsyl innerhalb von Oberfranken zu verteilen, da die Stadt Bamberg ihre vorgegebene Quote mit der Aufnahmeeinrichtung Oberfranken und den vorhandenen Gemeinschaftsunterkünften mehr als erfüllt.

Mit Schreiben vom 19.12.2016 hat Frau Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz zugesichert, dass die Stadt Bamberg kurz- und mittelfristig aus der dezentralen Zuweisung von Asylbewerbern herausgenommen wird. Des Weiteren werden freie Plätze in den GUs in Bamberg, bis auf weiteres, mit dezentral untergebrachten Asylbewerbern aus der Stadt Bamberg belegt, bzw. die Asylbewerber werden in die dezentrale Unterbringung bei anderen Kreisverwaltungsbehörden (z.B. Landkreis Bamberg) verteilt.

Bei der Verteilung der anerkannten Flüchtlinge (Wohnsitzverfahren nach § 8 DVAsyl) durch die Regierung von Oberfranken wird angestrebt die anerkannten Flüchtlinge zu verpflichten, ihren Wohnsitz in einem anderen Landkreis bzw. einer anderen kreisfreien Stadt zu nehmen.

Die von der Regierung im oben genannten Schreiben angekündigten Maßnahmen bei der Umverteilung haben zwischenzeitlich begonnen und die Belegung in den AUs Baunacher Str. (*Kündigung 31.03.2016*) und Neuerbstr. (*Kündigung 31.05.2016*) wurde bereits deutlich reduziert.

Belegungsstand zum 19.02.2017:

- Baunacher Str.: 14 Personen (*Vormonaten durchschnittlich 40-45 Personen*)
- Neuerbster. : 65 Personen (*Vormonaten durchschnittlich 80-90 Personen*)

Im August bzw. September 2017 laufen die Beherbergungsverträge für die Schildstr., Pödeldorfer Str., Kaimgasse und Zollnerstr. aus. In den 4 AUs leben aktuell insgesamt 44 Personen.

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen:

In einer Infoveranstaltung im September 2016 hat die Agentur für Arbeit Bamberg – Coburg das Förderprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen – FIM“ vorgestellt.

Ziel der Fördermaßnahme ist es, die Integration der Asylbewerber zu fördern, noch bevor über den Asylantrag entschieden ist.

Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern oder mit einer Duldung, vollziehbar Ausreisepflichtige und Personen, über deren Asylantrag kurzfristig entschieden werden kann, sind von der Maßnahme ausgeschlossen. Alle weiteren Einzelheiten zu den FIMs können aus der Präsentation (Anlage1) entnommen werden.

Am 09.11.2016 haben das Landratsamt Bamberg und die Stadt Bamberg in einer gemeinsamen Infoveranstaltung alle in Frage kommenden Maßnahmeträger eingeladen und über die FIM und den geplanten Ablauf der Maßnahme informiert.

Zwischenzeitlich haben folgenden Träger Interesse an den FIM bekundet und wollen Plätze für die Integrationsmaßnahmen bereitstellen.

- Soziale Bereiche der Laufer Mühle gGmbH
- AWO Kreisverband Stadt und Land Bamberg e.V.
- Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
- Kolping Dienstleistungs-GmbH Bamberg
- iSo – Innovative Sozialarbeit e.V. Bamberg
- BRK – Kreisverband Bamberg
- Bamberger Lebenshilfe-Werkstätten

Im nächsten Schritt müssen in Absprache mit den Maßnahmeträgern Asylbewerber gesucht werden, damit die bereitgestellten Plätze belegt werden können.

Das Amt für soziale Angelegenheiten wird über den weiteren Fortschritt bei den FIM wieder berichten. Die FIM werden von der Agentur für Arbeit bis 2020 gefördert.

Übernahme der kommunalen Kosten des Unterkunftsaufwandes für anerkannte Asylbewerber:

Der Bayerische Städtetag und der Deutsche Städtetag forderten in mehreren Schreiben im Jahr 2016 eine Übernahme der kommunalen Kosten der Unterkunft bei anerkannte Asylbewerber/Flüchtling durch den Bund (vgl. Schreiben vom 10.10.2016 – Anlage 2).

Wie im Familien- und Integrationssenat am 10.11.2016 bereits berichtet wurde, werden die tatsächlichen Kosten der Unterkunft in Höhe von 25 € pro Person und Tag für „Fehlbeleger“ von den Regierung von Oberfranken im Rahmen der Abrechnung nach Art. 8 AufnG (vierteljährige Asylabrechnung) erstattet.

Somit muss die Stadt Bamberg im Rahmen des SGB II-Bezuges für anerkannte Flüchtlinge die angemessenen Kosten der Unterkunft tragen. Für eine alleinstehende Person sind das 306 €/Monat. Der Stadt Bamberg wurden im Rahmen der Bundeserstattung „Kosten der Unterkunft“ hiervon 34,9 % im Jahr 2016 erstattet, der Differenzbetrag in Höhe von 65,1 % verblieb bei der Stadt Bamberg.

Gemäß Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 28.11.2016 wurde die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft rückwirkende ab dem 01.01.2016 auf 40,9 % erhöht. Die Nachberechnung der rückwirkenden Erhöhung für 2016 in Höhe von 445.480,22 € ist bereits bei der Stadt Bamberg eingegangen.

Ab dem 01.01.2017 wird die Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft auf 44,6 % erhöht (siehe Schreiben Bayerischer Städtetag vom 15.12.2016 – Anlage 3).

Ob durch die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft auf 44,6 % in **allen SGB II Fällen** (Deutsche, EU Ausländer, Ausländer und anerkannte Flüchtlinge) alle zusätzliche Kosten der Kommunen für die Unterbringung der anerkannten Asylbewerber gedeckt werden, kann nicht nachgeprüft werden, da bei den Jobcentern mit der vorhandenen Software immer noch nicht zwischen anerkannten Flüchtlingen und anderen Leistungsbezieher unterschieden werden kann.

In wie weit daher die Forderung auf eine vollständige Übernahme der Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge erfüllt ist, kann daher nicht beantwortet werden.

II. Beschlussvorschlag:

Der Familien- und Integrationssenat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlagen:

Anlage 1 - Präsentation – Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen FIM

Anlage 2 - Schreiben Bayerischer Städtetag vom 10.10.2016

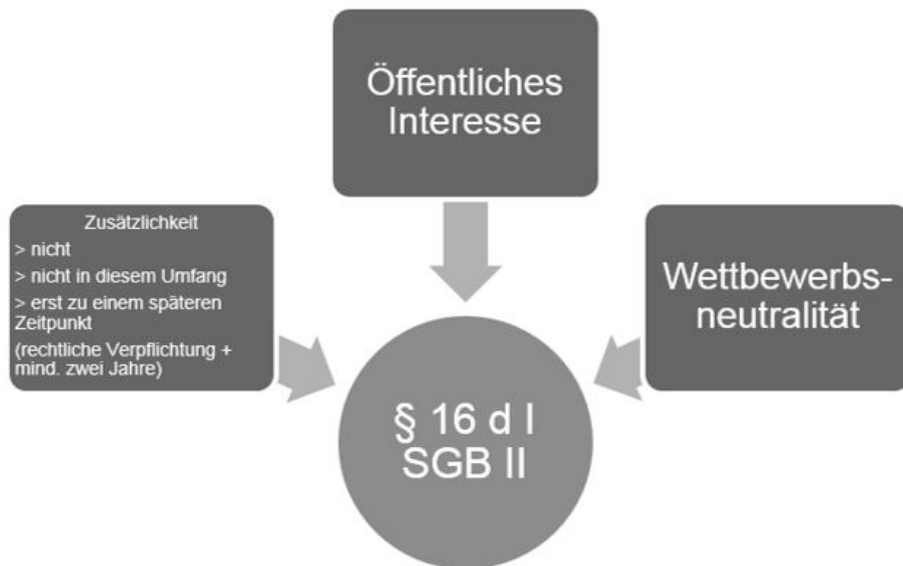
Anlage 3 - Schreiben Bayerischer Städtetag vom 15.12.2016

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

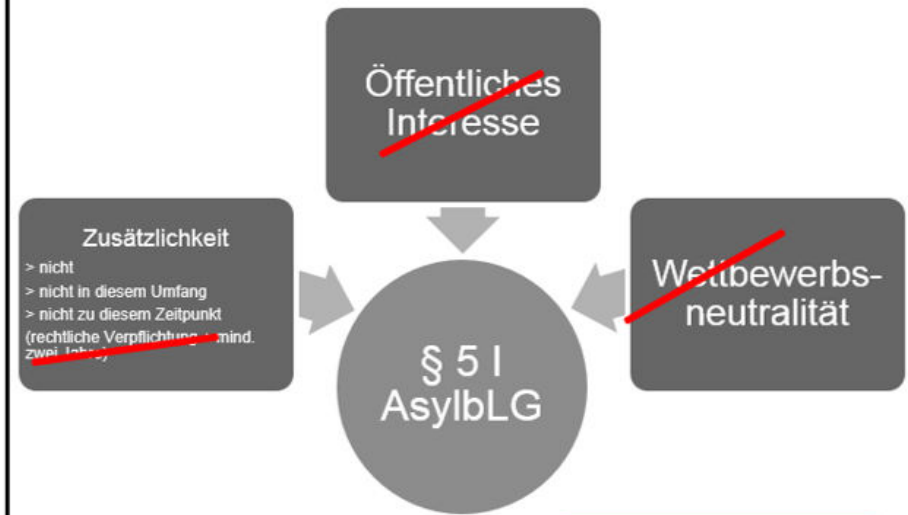
Differenzierung von Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II und dem AsylbLG

Arbeitsgelegenheiten im Rahmen FIM sind **nicht** mit Arbeitsgelegenheit im Sinne des SGB II zu vergleichen, da die Voraussetzungen bei FIM weitaus niederschwelliger sind.

Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II



Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG



Arbeiten, die bisher zulässigerweise als AGH im Sinne des § 16 d SGB II durchgeführt wurden, erfüllen in der Regel immer die Anforderungen für FIM.

Neu:
Sonderprogramm
Arbeitsmarktprogramm Flucht
§§ 5 i.V.m. 5a AsylbLG
Enge Orientierung an den Voraussetzungen des § 5 AsylbLG

Was sind Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen?

Was sind FIM

- **Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)** sind Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge
- Werden jeweils für die Dauer von **12 Monaten zugesagt**
- Individuelle Zuweisungsdauer je TN **bis zu 6 Monate**
- Umfang von **bis zu 30 Wochenstunden** für die Teilnehmer
- Letztmöglicher Teilnahmetag ist der 31.12.2020
- Jährlich bundesweit bis zu 100.000 Arbeitsgelegenheiten mit einem Finanzierungsvolumen von jährlich ca. 300 Mio.

Ziele:

- ✓ Heranführung an den Arbeitsmarkt bereits vor Abschluss des Asylverfahrens
- ✓ Einblicke in das berufliche und gesellschaftliche Leben erhalten
- ✓ Erwerb von Sprachkenntnissen
- ✓ Beitrag zum Gemeinwohl

Definition der **Teilnahmeberechtigten** folgt auf Seite 4

max. 25% der Plätze „interne“ FIM

Interne FIM

- **Arbeitsgelegenheiten zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Einrichtung** (Aufnahmeeinrichtung nach §44 AsylG oder eine vergleichbare Einrichtung, z. B. ausgelagerte Unterkünfte oder Gemeinschaftsunterkünfte).

Kosten:

Monatliche Pauschale von **85 Euro** + Kosten Mehraufwandsentschädigung

Antragsberechtigt für „interne“ FIM sind die **Landkreise und kreisfreien Städte** für die dezentralen Unterkünfte sowie für die Erstaufnahmeeinrichtungen und die Gemeinschaftsunterkünfte die **Regierungen der Bezirke**.

Externe FIM

- **Arbeitsgelegenheiten**, die von staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern **die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde**.

Kosten:

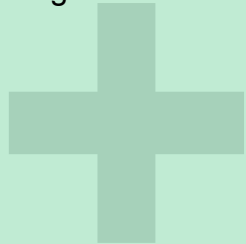
Monatliche Pauschale von **250 Euro** + Kosten Mehraufwandsentschädigung

Antragsberechtigt für „externe“ FIM sind **allein die** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz **zuständigen Behörden!**
Im Wesentlichen die **Landkreise und kreisfreien Städte**

FIM - Wer kann teilnehmen?

Wer kann teilnehmen

- ✓ arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- ✓ mindestens 18 Jahre alt und nicht vollzeitschulpflichtig
- ✓ Zuweisung durch Sozialbehörden



Bei Stattgabe eines Asylantrages während der FIM kann die Maßnahme bis Laufzeitende fortgesetzt werden, sofern keine weiterführenden Integrationsmaßnahmen zur Verfügung stehen und der/die Teilnehmende, der Maßnahmeträger oder das Jobcenter der Fortsetzung nicht widersprechen.

Keine Teilnahme, wenn

- aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG
 - die Mitgliedstaaten der EU
 - Albanien
 - Bosnien und Herzegowina
 - Ghana
 - Kosovo
 - Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik
 - Montenegro
 - Senegal
 - Serbien
- Duldung
- vollziehbar ausreisepflichtige Leistungsberechtigte
- über Asylantrag mit hoher Wahrscheinlichkeit kurzfristig entschieden wird (z. B. bei Folgeantragsstellungen)

Bei Ablehnung eines Asylantrages ist von der nach dem AsylbLG zuständigen Behörde zu prüfen, ob die Teilnahmevoraussetzungen weiter erfüllt sind. Bestehen diese nicht mehr, ist die Teilnahme unverzüglich zu beenden.

Weiterführende Integrationsmaßnahmen sind vorrangig





Beispielsweise:

- Aufnahme sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
- Ausbildung
- Studium
- Sprach- und Integrationskurs
- Maßnahmen der Arbeitsförderung
- Bildungsmaßnahmen, die Inhabern von ausländischen Berufsqualifikationen den Berufszugang oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ermöglichen



Die Kombination von Sprach-/ Integrationskursen und FIM ist möglich.

Wesentliche Aufgaben der beteiligten Akteure




Maßnahmeträger

-  Schaffung von geeigneten FIM
- Unterstützung bei Auswahl der Teilnehmenden 
-  Durchführung der FIM
- Übermittlung der Abrechnungsinformationen an AA 
- Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung an die TN
-  Mitteilung bei Abbruch oder Nichterscheinen an die nach dem AsylbLG zuständige Behörde
- Dokumentation der Kenntnisse und Fähigkeiten und deren Übermittlung an die AA (z. B. in Form eines Kurzlebenslaufs oder einer standardisierten Beurteilung) 

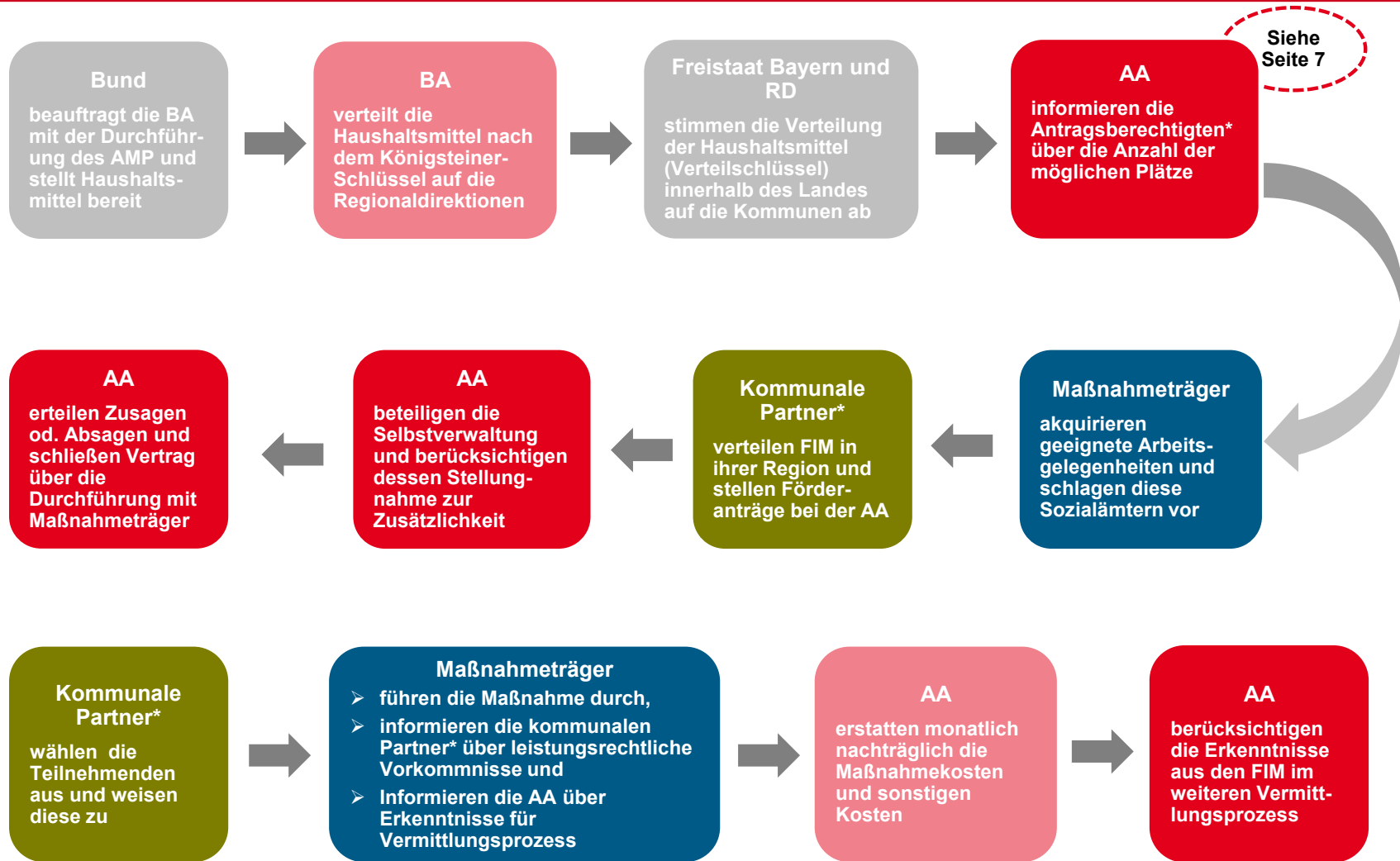
Zuständige Behörde nach dem AsylbLG - im Wesentlichen die **Landkreise und kreisfreien Städte**

- **Alleinig antragsberechtigt!!**
- kann „externe“ FIM im Namen und Auftrag der Maßnahmeträger beantragen 
- Sicherstellung einer an den örtlichen Bedarfen orientierende, ausgewogene Verteilung der FIM
- Entscheidung über Teilnehmende und deren Zuweisung 
-  Entscheidung über Eintreten von Sanktionen

Agentur für Arbeit

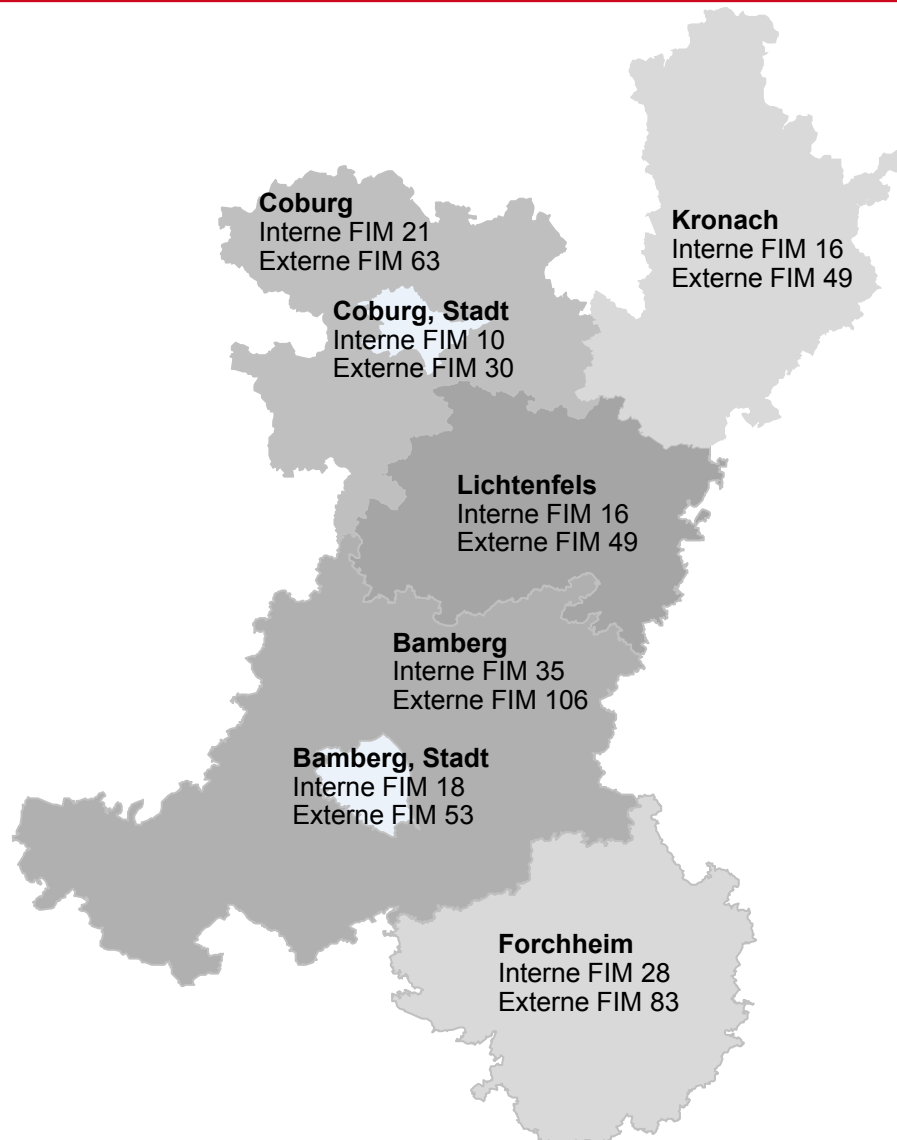
-  Prüft die Anträge auf Vorliegen der Antragsvoraussetzungen und die zur Verfügung stehenden Mittel
- Beteiligt Selbstverwaltung und berücksichtigt deren Stellungnahme 
- Führt die Abrechnung durch und erstattet Maßnahmekosten sowie Mehraufwandsentschädigung
- Nutzt gewonnene Erkenntnisse über Fähigkeiten und Kenntnisse für weiterführende Arbeitsförderungsmaßnahmen bzw. stellt die Daten den Jobcentern zur Verfügung 

Verfahren und Zusammenarbeit bei FIM



* Zuständige Behörde nach dem AsylbLG

Nach derzeitiger Planung ca. 600 FIM-Plätze* im Agenturbezirk Bamberg-Coburg in 2016/17



*jahresdurchschnittliche Plätze

Der Antrag auf FIM muss folgende Punkte enthalten:

a) Angaben zu Art, Inhalt, Anzahl und Umfang der geplanten Arbeitsgelegenheiten sowie Angaben zur etwaigen Einbeziehung Dritter.

b) Eine Stellungnahme dazu, dass die Arbeitsgelegenheiten von ihrer zeitlichen und räumlichen Ausgestaltung her auf zumutbare Weise im angestrebten Umfang ausgeübt werden können.

c) Angaben dazu, wie die bei der Durchführung der Arbeitsgelegenheiten festgestellten Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmenden dokumentiert und an die Agentur für Arbeit übermittelt werden, damit diese die Informationen als Grundlage für weitere Integrationsmaßnahmen im Falle einer Anerkennung des Asylgesuchs nutzen kann.

d) Bei „externen“ - zusätzlichen FIM:

Eine Erklärung des Maßnahmeträgers dazu, dass die zu leistende Arbeit ohne die FIM nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.



Verfahrensinformationen

Wo finden sich die Antrags- und sonstige Vordrucke?

- Förderanfragen an das BdG-Postfach: Bamberg-Coburg.BdG@arbeitsagentur.de

Maßnahmeträger

- Träger von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (Maßnahmeträger) sind juristische Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach Ziffer 3.1 der Richtlinie (RL) zur Verfügung stellen:
- staatliche Träger von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG und staatliche Träger vergleichbarer Einrichtungen sowie staatliche Stellen, die einen Träger mit dem Betrieb einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylG bzw. einer vergleichbaren Einrichtungen beauftragt haben, zu Ziffer 3.1.a der RL,
- kommunale, staatliche oder gemeinnützige Träger zu Ziffer 3.1.b der RL.
- Auszahlung der Pauschale erfolgt monatlich nachträglich für besetzte Plätze
- Aufwandsentschädigung der Teilnehmenden beträgt 0,80 €
- Entstehen durch die Teilnahme höhere notwendige Aufwendungen, z. B. bei den Fahrkosten oder bei den Kosten der Verpflegung, sind diese gegen Nachweis zu erstatten

Beispielhafte Maßnahmeninhalte

Interne FIM – Arbeitsgelegenheiten in den Unterkünften:

Essensausgabe

Reinigungsarbeiten

Wäscherei

Kleiderkammer

Küche

Externe FIM - zusätzliche Arbeitsgelegenheiten außerhalb der Einrichtungen:

Feuerwehr: z. B.
Wartung und Pflege
der Fahrzeuge

Stadtbücherei

Unterstützung bei
der Pflege von
Grünanlagen

http://www.sachsen.de/assets/SMI_BR_Leitfaden-Arbeitsgelegenheiten.pdf



Bayerischer Städtetag Postfach 100254 80076 München

Per E-Mail

An das
Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration
Winzererstraße 9
80797 München

Referentin
Telefon
Telefax
E-Mail

Inka Papperger/Johann Kronauer
089 290087-24
089 290087-67
inka.papperger@bay-staedtetag.de

Az.
Nr.

A 160/03-003
35/2016 Pa/Vo

Datum

10. Oktober 2016

Poststelle@stmas.bayern.de

Übernahme der kommunalen Kosten des Unterkunft-Aufwandes für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte durch den Bund;

hier: Umsetzung im Freistaat Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. Juni 2016 wurde beschlossen, dass der Bund befristet für drei Jahre die Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte übernimmt.

Für die Jahre 2017 und 2018 soll sich der Verteilungsschlüssel entsprechend des Beschlusses aus den tatsächlichen flüchtlingsbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung des Vorjahres ergeben. Auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung spricht von der vollständigen Entlastung der Kommunen von den Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II. Mit der im Jahr 2016 auf Landesebene praktizierten pauschalen Anhebung der KdU-Erstattungsquoten wird die politische Zielsetzung, die Kommunen nach ihren tatsächlichen flüchtlingsbedingten KdU-Belastungen zu entlasten, nur sehr eingeschränkt erreicht.

Wir bitten daher Vorsorge dafür zu treffen, dass die für die landesinterne Verteilung der Bundeserstattungen erforderlichen Daten statistisch erfasst werden und die Verteilung der Bundeserstattung für die Jahre 2017 und 2018 innerhalb Bayerns entsprechend der tatsächlichen flüchtlingsbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung innerhalb Bayerns sichergestellt wird. Sofern erforderlich müsste hierzu Landesrecht angepasst werden.

Gerne stehen wir für etwaige Gespräche zu der oben geschilderten Thematik zur Verfügung und bitten Sie, uns über Ihr beabsichtigtes Vorgehen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Buckenhofer
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Sind Sie bereits für das Städtetagsnetz registriert?
Informationen erhalten Sie hier:
<http://staedtetagsnetz.bay-staedtetag.de/>



Bayerischer
Städtetag

RUNDSCHREIBEN Nr. S 171/2016

an die
kreisfreien Mitgliedstädte
des Bayerischen Städtetags

Referentin
Telefon
Telefax
E-Mail

Dr. Inka Papperger
089 290087-24
089 290087-67
inka.papperger@bay-staedtetag.de

Az.
Nr.

A 400/08-002-022
03/13 Pa/Vo

Datum

15. Dezember 2016

Hartz IV - Erstattung von Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU);

hier: Formblatt „Anforderungen der Kommunen 2017“ und Formblatt „Gesamtkosten Bildungs- und Teilhabeleistungen in 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. S 168/2016 vom 6.12.2016 hatten wir Sie bereits über die festgelegten Stichtage informiert.

Für die Anmeldung fügen wir Ihnen heute ein neues Formblatt „Anforderung der Kommunen 2017“ (**Anlage 1**) bei. Der neue Erstattungssatz von 44,6 % wird ab dem Jahr 2017 gültig.

Ferner erhalten Sie das Formular „Gesamtkosten BTL 2016“ (**Anlage 2**) zur Meldung der Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen in 2016. Als **spätester** Einreichungstermin wurde von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration der **31.01.2017** genannt.

Wir bitten um Terminbeachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Inka Papperger

Anlagen